

# **Ehrenordnung des Wassersportclubs „AdenSee e.V.“**

## **§ 1 Ehrenmitgliedschaft**

Eine Ehrenmitgliedschaft kann erhalten:

Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeiten im Vorstand oder in sonstiger Weise im Segelclub verdient gemacht haben und  
außenstehende Personen, wenn sie sich über das normale Maß hinaus für die Belange und Ziele des Wassersportclubs AdenSee e.V. eingesetzt haben.

Die Ehrenmitgliedschaft erlangen nur Personen, die auf Vorschlag des Vorstands bei einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.

Ehrenmitglieder sind gemäß der Satzung (§ 7, Abs. 1 c) Mitglieder des erweiterten Vorstands. Sie sind berechtigt bei Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben nur beratene Funktion. Sie haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

## **§ 2 Ehrenvorsitzender**

Vorsitzende, die das Amt des 1. Vorsitzenden des Segelclubs mehr als 10 Jahre innehatte und sich regelmäßig um den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Die Wahl eines 2. Ehrenvorsitzenden ist nicht möglich.

Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

Der Ehrenvorsitzende hat ein Stimmrecht bei den Abstimmungen.

Für die Aberkennung der o.a. Personen gilt die Satzung gem. § 3.

(Ende der Ehrenordnung)

---

Hinweis:

Diese Ehrenordnung wurde am 14. Nov. 2014 von der Mitgliederversammlung des „1. Werner Segelclubs 1997 e.V.“ beschlossen und trat ab diesem Tag in Kraft.

Durch die Namensänderung in: „Wassersportclub AdenSee e.V.“ (eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 28.09.2016 unter der Nummer VR 21367) ist diese Ehrenordnung aktualisiert worden.